

© 2023 Offene Jugendarbeit Götzis

Fast alle Inhalte dieses Konzepts, bis auf die theoretischen Kapitel 1 und 2 (bOJA 2020), sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Offenen Jugendarbeit Götzis (Verfasserin: Behrle Madlen, MA). Falls Sie die Inhalte dieses Konzepts verwenden möchten, müssen diese durch Angabe der Urheberin (in diesem Falle „Offene Jugendarbeit Götzis“) kenntlich gemacht werden.

SCHUTZKONZEPT



Vorwort

In Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit¹ (bOJA) setzt die Offene Jugendarbeit Götzis ein Zeichen gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen in institutionellen Settings. Die theoretischen Inhalte des Konzepts sind aus der Vorlage der bOJA (bOJA 2020)² zitiert.

Wir möchten alles in unserer Macht Stehende zu tun, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und die bestmöglichen Maßnahmen dazu in der Organisation zu treffen, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Mit dem Schutzkonzept legen wir für alle Beschäftigten, jugendlichen Nutzer:innen, Partner:innen und Fördergeber:innen fest, welche Definitionen wir für Gewalt haben, welche präventiven Schritte zur Gewaltprävention in der Offenen Jugendarbeit Götzis getroffen werden und auch welche konkreten Standards und Handlungsanleitungen wir vorgeben, damit Kinder und Jugendliche gemäß unserer Qualitätsstandards begleitet und betreut werden. (Vgl. Dietrich 2020)³

¹ bOJA, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, ist die Interessensvertretung der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Es wurde 2009 gegründet und vertritt im Auftrag des jeweiligen Jugendministeriums das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit in Österreich.

² bOJA 2020: Schutzkonzept. Offene Jugendarbeit in Österreich. Einsehbar im Internet unter: <https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja>

³ Dietrich, Thomas (2020): Schutzkonzept. Offene Jugendarbeit in Österreich. Vorwort.

Version April 2022

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung.....	1
1.1	Offene Jugendarbeit Götzis.....	1
1.2	Anwendungsbereich.....	1
1.3	Rechtlicher Rahmen.....	1
2	Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	2
2.1	Definition.....	3
2.2	Gewaltverbot in Österreich.....	3
2.3	Formen der Gewalt.....	4
3	Risikoanalyse.....	5
3.1	Identifizierung der Risiken in den Strukturen der OJAG.....	5
3.2	Identifizierung der Risiken in den Tätigkeitsbereichen der OJAG.....	7
3.3	Nächste Schritte.....	10
3.4	Kontinuierliche Risikoabschätzung.....	10
4	Präventive Maßnahmen.....	10
4.1	Verhaltenskodex.....	11
4.2	Standards für die Personalpolitik.....	11
4.3	Handlungsrichtlinien.....	12
4.4	Kommunikationsstandards.....	14
4.5	Kooperationsstandards.....	16
5	Fallmanagement-System.....	16
5.1	Ernennung einer/eines Schutzbeauftragten.....	17
5.2	Zugänglichkeit Schutzbeauftragte/r.....	17
5.3	System für Meldung.....	18
5.3.1	Überblick Melde- und Fallmanagement Prozedere.....	19
5.3.2	Checkliste für Verdachtsfälle.....	21
5.3.3	Version 1: Ablauf im Falle eines Verdachts innerhalb der Organisation.....	21
5.3.4	Version 2: Ablauf im Falle eines Verdachts zwischen Nutzer:innen.....	22
5.3.5	Version 3: Ablauf im Falle eines Verdachts seitens Dritter.....	23
5.3.6	Mitteilung an KujH.....	23
6	Dokumentation und Weiterentwicklung.....	24

1 Einleitung

Die Offene Jugendarbeit Götzis (OJAG) begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Sie wirkt sozialen Ungerechtigkeiten entgegen und versteht sich als gesellschaftliches Korrektiv. Fachkräfte der OJAG setzen Beziehungsangebote, die junge Menschen in ihrer sozialen Integration, ihren Bewältigungsmechanismen und ihren Selbstwirksamkeitserfahrungen stärken.

1.1 Offene Jugendarbeit Götzis

Offene Jugendarbeit basiert immer auf ethischen Grundlagen. Fachkräfte der OJAG sind demnach ebenfalls aufgefordert, nach ethischen Standards zu handeln und Bedingungen bzw. Systeme in Frage zu stellen, die diesen widersprechen. So stellt die Beschneidung bzw. Nicht-Einhaltung sozialer Grundrechte bei der Zielgruppe von Offener Jugendarbeit eine Verletzung von Rechten dar, gegen die aktiv vorgegangen werden muss. Die Arbeit der OJAG basiert auf folgenden 5 Werten: Jugendliche in ihrer Vielfalt und ihren Bedürfnissen stehen im Mittelpunkt, Transparenz, Wertschätzung, Offenheit und Ressourcenorientiertheit.

Fachkräfte der OJAG agieren in ihrer praktischen Arbeit nie im luftleeren Raum, sondern stets in einem organisationalen Rahmen. Darum reicht es nicht, Ethik lediglich auf der personalen Ebene zu betrachten, sondern es müssen zwei Fragen gestellt werden: Wie soll ich handeln? Welche Leitziele benötige ich als Organisation, um diesen ethischen Grundsätzen gerecht zu werden?⁴

Mit diesem Schutzkonzept legt die OJAG verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen fest. Dieses soll als Ergänzung zu bestehenden Leitbildern und Qualitätsstandards betrachtet werden. Das vorliegende Schutzkonzept für die OJAG orientiert sich an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich⁵.

1.2 Anwendungsbereich

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings der OJAG geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen, jugendlichen Nutzer:innen, Partner:innen und Fördergeber:innen, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die eben genannten Personen im Verdachtsfall vorgehen sollen. Auch dienen die Standards dem Schutz der Mitarbeiter:innen in der OJAG. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen⁶.

1.3 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen)

⁴ Vgl. Martin, Ernst (2007): Sozialpädagogische Berufsethik. Auf der Suche nach dem richtigen Handeln. Juventa, Weinheim und München. S. 196

⁵ https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2021/05/KSR-Netzwerk-Kinderrechte_Final1.pdf (zugriff am 30.11.2021)

⁶ Siehe dazu: „Kapitel Fallmanagement“

Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz. Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt.“⁷ Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- ◆ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- ◆ Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- ◆ ABGB § 137, Gewaltverbot; ABGB § 138, Kindeswohl
- ◆ Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive §37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- ◆ Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- ◆ StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

2 Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Gewalt verletzt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung)

⁷ UN-KRK (1989): DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION. REGELWERK ZUM SCHUTZ DER KINDER WELTWEIT. Online im Internet: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Zugriff am 23.11.2021)

mit ein. Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen.

Eine neue Studie des Vereins Möwe⁸ zeigt auf, dass das Bewusstsein und die Sensibilität für Kinderschutzfragen in der österreichischen Bevölkerung gestiegen sind und Gewalt an Kindern eher aus Überforderung als aus Überzeugung ausgeübt wird. Dennoch sei weiterhin viel Aufklärungsarbeit vonnöten, bis Gewaltfreiheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erreicht ist.

2.1 Definition

Das Schutzkonzept der OJAG verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ (UN-KRK 1989, Art. 19)

Somit sind in der Definition jegliche Arten der physischen, psychischen, sexualisierten und strukturellen Gewalt sowie Verwahrlosung, Vernachlässigung und sämtliche „schädliche Praktiken“ inkludiert⁹.

2.2 Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen.

In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer

⁸ Gallup Institut (2020): Gewalt an Kindern. Für die Möwe. Online im Internet: https://www.die-moewe.at/sites/default/files/23335_Pr%C3%A4s_die%20m%C3%B6we_Gewalt%20an%20Kindern.pdf (Zugriff am 30.11.2021)

⁹ Mehr dazu in Kapitel 2.3 Formen der Gewalt

(Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur:innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, das Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

2.3 Formen der Gewalt

- ◆ Körperliche Gewalt (Physische Gewalt)
Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.
- ◆ Seelische Gewalt (Psychische Gewalt)
Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber- Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.
- ◆ Sexualisierte Gewalt¹⁰
Dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.
- ◆ Strukturelle Gewalt
Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

¹⁰ Der Begriff der „sexuellen Gewalt“ wird in der Fachliteratur nicht mehr verwendet. Er ist irreführend, denn die sog. sexuelle Gewalt hat in der Regel mit Sexualität wenig bis gar nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr um Gewalt, die sich der Sexualität nur als Mittel bedient. Das eigentliche Ziel der sexualisierten Gewalt ist die Herstellung oder Aufrechterhaltung von Macht.

- ◆ Vernachlässigung
Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.
- ◆ Kinderhandel
Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.
- ◆ Schädliche Praktiken
Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.
- ◆ Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung
Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

3 Risikoanalyse

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wichtig, eine Risikoanalyse durchzuführen. Die OJAG ist dazu aufgefordert, a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle Angebote in der Organisation durchzuführen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen.

3.1 Identifizierung der Risiken in den Strukturen der OJAG

Beschäftigte in der OJAG haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen. Die Risikoanalyse wurde von der Schutzbeauftragten der OJAG vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt beziehungsweise aktualisiert. Anhand der Vorlage für Risikoabschätzung des Schutzkonzeptes des Bundesweiten Netzwerks Offener Jugendarbeit wurde der Ist-Stand potentieller Risiken (Stand 22.02.2022) in den Strukturbereichen der OJAG analysiert und in hohe, mittlere und geringe Risiken eingeteilt. In weiterer Folge wurden Maßnahmen ausgearbeitet, diese Risiken zu minimieren.

- ◆ **Auswahl der Mitarbeiter:innen**
 - Hohes Risiko: Machtmissbrauch
Theoretisch kann es immer und überall zu Machtmissbrauch kommen; Es gilt die Risiken zu gut wie möglich gering zu halten.

- Maßnahmen: Jede/r neue Mitarbeiter:in ist zur Unterzeichnung des Schutzkonzeptes verpflichtet, Jede/r neue Mitarbeiter:in muss zwei Strafregisterbescheinigungen abgeben (normal und Kinder- und Jugend) und diese alle 3 Jahre neu erbringen, 4-Augen-Prinzip im Alltag der OJAG, Teamsitzungen mit Evaluation;
 - Mittleres Risiko: Keine Ausbildung
Mitarbeiter:innen ohne Pädagogische, sozialarbeiterische oder ähnliche Qualifikationen
 - Maßnahmen: Vorgezogen werden neue Mitarbeiter:innen mit sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Ausbildung, zumindest jedoch die Bereitschaft eine Ausbildung parallel zu absolvieren;
- ◆ Management Dritter/Freiwilliger
 - Mittleres Risiko: Keine Ausbildung
Dritte oder Freiwillige ohne Pädagogische, sozialarbeiterische oder ähnliche Qualifikationen
 - Maßnahmen: Vorgezogen werden externe Mitarbeiter:innen mit sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Ausbildung, zumindest jedoch Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen;
 - Geringes Risiko: 1:1 Setting
1:1 Kontakte sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes; es gilt die Risiken so gering wie möglich zu halten.
 - Maßnahmen: Dritte oder freiwilliger Helfer:innen sind nicht alleine mit den Jugendlichen, jemand vom Team ist immer vor Ort, 1:1 Settings mit Externen gibt es nicht;
- ◆ Organisationskultur
 - Geringes Risiko: Missbrauch der Organisationskultur
Beispielsweise Intransparenz, Verschwiegenheit oder Ähnliches
 - Maßnahmen: Jegliche Dokumentation ist von allen einsehbar, es herrscht eine offene und transparente Kommunikationskultur, es herrschen flache Hierarchien, die leicht überwindbar sind, Teamsitzungen mit allen Beteiligten, Psychohygiene, Möglichkeit auf Einzel- und Team Supervision
- ◆ Kommunikation und PR
 - Mittleres Risiko: Datenschutz
Beispielsweise das Veröffentlichen sensibler Daten
 - Maßnahmen: Siehe Kommunikationsstandards; Siehe Datenschutzrichtlinien
 - Geringes Risiko: Soziale Medien
Beispielweise Cyber-Mobbing, Beleidigungen oder Ähnliches auf einer Plattform der OJAG
 - Maßnahmen: Siehe Kommunikationsstandards; Siehe Netiquette; kontinuierliche Moderation durch Mitarbeiter:in der OJAG
 - Geringes Risiko: direkte Kommunikation im Haus

Persönliche Gespräche zwischen Mitarbeiter:innen untereinander, Mitarbeiter:innen mit Jugendlichen oder Jugendliche untereinander in den Räumlichkeiten der OJAG

➔ Maßnahmen: Hausregeln; Siehe Handlungsrichtlinien;

◆ **Informationstechnologie**

○ **Geringes Risiko: Dokumentation**

Nicht einsehbar digitalisierte Dokumentation

➔ Maßnahmen: Generell jegliche Dokumentation einsehbar von allen Mitarbeiter:innen, jedoch nicht die Dokumentation der Schutzbeauftragten; hierfür IT Kontaktieren;

◆ **Umfeld der Organisation**

○ **Mittleres Risiko: Kooperationen**

Kooperationen mit externem Fachpersonal, Coaches oder Trainern

➔ Maßnahmen: Überprüfung und Vorgespräche mit den kooperierenden Personen;

○ **Geringes Risiko: Keine Kontrollinstanz**

Keine Instanz, die der OJAG übergestellt ist, und somit eine Kontrollfunktion innehat

➔ Maßnahmen: Die OJAG ist in die Sozialdienste Götzis GmbH eingebunden und befindet sich somit in einer größeren Institution die mehrere höhere Instanzen als Kontrollinstanzen hat;

◆ **Monitoring und Evaluation**

○ **Mittleres Risiko: Dokumentation**

Keine oder fehlende bzw. nicht sauber ausgeführte Dokumentation

➔ Maßnahmen: in der Regel tägliche Dokumentation (außer in begründeten Ausnahmefällen); Workshops zur Dokumentation; 2-Augen Prinzip bei der Dokumentation;

○ **Geringes Risiko: Evaluation**

Keine oder fehlende bzw. nicht sauber ausgeführte Dokumentation

➔ Maßnahmen: fixierte Termine zur Evaluation (Jour Fix, Dokumentation); Selbst- und Fremdevaluation fixer Bestandteil von Projekt-Dokumentation;

3.2 Identifizierung der Risiken in den Tätigkeitsbereichen der OJAG

Anhand der 6 Säulen der Offenen Jugendarbeit Götzis wurde der Ist-Stand potentieller Risiken (Stand 22.02.2022) in den Tätigkeitsbereichen der OJAG analysiert und in hohe, mittlere und geringe Risiken eingeteilt. In weiterer Folge wurden Maßnahmen ausgearbeitet, diese Risiken zu minimieren.

◆ **Jugendtreff**

○ **Hohes Risiko: Einzelgespräche**

Gespräche während des Offenen Betriebs, der Chilli Pause oder dem Lerntreff, in denen ein 1:1 Setting von Nöten ist

➔ Maßnahmen: Dokumentation, Termin Eintragung in öffentlichen Kalender, Informieren anderer Mitarbeiter:innen über Termine,

Teamsitzungen mit Rückblick über die Woche eines/einer jeden Mitarbeiter:in;

- Mittleres Risiko: Infrastruktur

Mehrere Räumlichkeiten im Jugendtreff, die auch in einer 2er Besetzung nicht ununterbrochen eingesehen werden können

- ➔ Maßnahmen: 4-Augen Prinzip (immer 2 Mitarbeiter:innen im Dienst), Begehung der Räumlichkeiten, Kommunikation zwischen Mitarbeiter:innen während der Dienste, Kommunikation im Team, Dokumentation der Dienste;

- ◆ Mobile Jugendarbeit

- Hohes Risiko: Einzelgespräche

Gespräche während der Mobilen Jugendarbeit, in denen ein 1:1 Setting von Nöten ist

- ➔ Maßnahmen: Dokumentation, Termin Eintragung in öffentlichen Kalender, Informieren anderer Mitarbeiter:innen über Termine, Teamsitzungen mit Rückblick über die Woche eines/einer jeden Mitarbeiter:in;

- Hohes Risiko: OJA-Bus

Einzelfahrten mit Jugendlichen im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit im Bus der OJAG

- ➔ Maßnahmen: Vermeidung von Einzelfahrten, Informieren der anderen Mitarbeiter:innen über die Nutzung des Busses, Keine Verwendung von Privatautos im Einzelsetting, Dokumentation, Fahrtenbuch;

- Hohes Risiko: Mooshütte

Holzhütte am Moosplatz, die von Jugendlichen gemietet werden kann

- ➔ Maßnahmen: Vereinbarung von Jugendlichen zu unterschreiben, Stichprobenartig wird die Mooshütte von der Mobilen Jugendarbeit aufgesucht, Fenster sind nicht bedeckt, Zweitschlüssel;

- Mittleres Risiko: Nicht einsehbare Orte

insbesondere am Jugendplatz Moos, jedoch auch generell im Öffentlichen Raum

- ➔ Maßnahmen: 4-Augen Prinzip (immer 2 Mitarbeiter:innen im Dienst), Dokumentation, Kommunikation zwischen Mitarbeiter:innen während dem Dienst, Fluchtmöglichkeiten, öffentlicher Raum wirkt abschreckend;

- Mittleres Risiko: Beeinträchtigt Klientel

Durch Alkohol und/oder Drogen beeinträchtigte Nutzer:innen der Mobilen Jugendarbeit

- ➔ Maßnahmen: 4-Augen Prinzip (immer 2 Mitarbeiter:innen im Dienst), Dokumentation, Kommunikation zwischen Mitarbeiter:innen während dem Dienst, Keine Kontaktaufnahme bei offensichtlicher Intoxikation;

- ◆ Angebote und Projekte

- Hohes Risiko: Einzelgespräche

Gespräche während eines Angebots oder eines Projektes, in denen ein 1:1 Setting von Nöten ist

- ➔ Maßnahmen: Dokumentation, Termin Eintragung in öffentlichen Kalender, Informieren anderer Mitarbeiter:innen über Termine, Teamsitzungen mit Rückblick über die Woche eines/einer jeden Mitarbeiter:in;
 - Hohes Risiko: OJA-Bus
Einzelfahrten mit Jugendlichen im Rahmen von Angeboten und Projekten im Bus der OJAG
 - ➔ Maßnahmen: Vermeidung von Einzelfahrten, Informieren der anderen Mitarbeiter:innen über die Nutzung des Busses, Keine Verwendung von Privatautos im Einzelsetting, Dokumentation, Fahrtenbuch;
 - Hohes Risiko: Übernachtungen
Übernachtungen mit Jugendlichen in Hütten oder Outdoor Zelten
 - ➔ Maßnahmen: Keine Einzelzimmer für Jugendliche, Mädchen und Buben getrennte Schlafbereiche, Jugendliche werden insbesondere sensibilisiert, Elternabende werden veranstaltet;
 - Geringes Risiko: Externe Beteiligte
Beispielsweise externes Fachpersonal, freiwillige Helfer:innen, etc.
 - ➔ Maßnahmen: Müssen das Schutzkonzept ebenfalls unterschreiben, Beteiligte werden nach gründlicher Recherche ausgewählt, Vorgespräche mit externen Beteiligten, Externe Beteiligte sind in der Regel nie alleine mit den Jugendlichen;
 - Mittleres Risiko: Risikoabschätzung
Unregelmäßige und unvollständige Risikoabschätzung
 - ➔ Maßnahmen: Im digitalen Ordner der einzelnen Projekte gibt es eine vorgefertigte Vorlage zur Risikoabschätzung der einzelnen Projekte.
- ◆ Info und Beratung
 - Hohes Risiko: Einzelgespräche
Beratungen sowie Sozialstunden (Verein Neustart) finden in der Regel in einem 1:1 Setting statt
 - ➔ Maßnahmen: Dokumentation, Termin Eintragung in öffentlichen Kalender, Informieren anderer Mitarbeiter:innen über Termine, Teamsitzungen mit Rückblick über die Woche eines/einer jeden Mitarbeiter:in;
 - Hohes Risiko: OJA-Bus
Einzelfahrten mit Jugendlichen im Rahmen von Begleitungen zu externen Fachstellen im Bus der OJAG
 - ➔ Maßnahmen: Vermeidung von Einzelfahrten, Informieren der anderen Mitarbeiter:innen über die Nutzung des Busses, Keine Verwendung von Privatautos im Einzelsetting, Dokumentation, Fahrtenbuch;
- ◆ Siedlungsarbeit
 - Mittleres Risiko: Nicht einsehbare Orte
insbesondere in den Räumlichkeiten der OJAG in der Siedlung Sonderberg
 - ➔ Maßnahmen: 4-Augen Prinzip (immer 2 Mitarbeiter:innen im Dienst), Dokumentation, Kommunikation zwischen Mitarbeiter:innen während

dem Dienst, Fluchtmöglichkeiten, öffentlicher Raum wirkt abschreckend;

◆ Schulsozialarbeit

○ Hohes Risiko: Einzelgespräche

Gespräche der Schulsozialarbeit finden in der Regel in einem 1:1 Setting statt

➔ Maßnahmen: Dokumentation, Termin Eintragung in öffentlichen Kalender, Informieren anderer Mitarbeiter:innen über Termine, Teamsitzungen mit Rückblick über die Woche eines/einer jeden Mitarbeiter:in;

○ Mittleres Risiko: Infrastruktur

Räumlichkeiten in der MMS Götzis im Keller

➔ Maßnahmen: Kommunikation zwischen Mitarbeiter:innen während der Dienste, Kommunikation im Team, Kommunikation mit dem Schulpersonal; Dokumentation der Dienste;

○ Geringes Risiko: Alter des Klientel

Insbesondere in der Schulsozialarbeit in den Volksschulen in Götzis

➔ Maßnahmen: Rechtsgrundlage (Gespräche mit Kindern nur unter Abstimmung mit Erziehungsberechtigten), Information an Lehrpersonal, Dokumentation, Informationen in einfacher kindgerechter Sprache;

➔

3.3 Nächste Schritte

Nach der Risikoanalyse und den geplanten Gegenmaßnahmen werden eben diese Maßnahmen umgesetzt und implementiert. Die Schutzbeauftragte ist von nun an für die Überprüfung und Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich. Bei einem tatsächlichen Eintreten eines Risikofalls wird die Schutzbeauftragte kontaktiert und zu Rate gezogen. Weiters gelten die im Fallmanagement gesetzten Schritte.

3.4 Kontinuierliche Risikoabschätzung

Die OJAG verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen. Diese Projekt-Risikoanalyse ist ein bestehendes Dokument¹¹, das im digitalen Ordner der einzelnen Projekt vorinstalliert ist, und von der Projektleitung auszufüllen ist.

4 Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts der OJAG bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter:innen und Freiwilligen sowie für deren Fortbildung, den Standards für Kooperation und Kommunikation und einem transparenten Fallmanagementsystem¹² sowie der Benennung einer/eines Schutzbeauftragten.

¹¹ Siehe Anhang 05: Projekt Risikoanalyse

¹² Siehe Kapitel 5 Fallmanagement-System

4.1 Verhaltenskodex

Alle Personen, die für die OJAG tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant:innen, im Vorstand Tätige). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede:r in der OJAG Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit in der OJAG. (bOJA 2020)

Der Verhaltenskodex findet sich in Anhang 01.

4.2 Standards für die Personalpolitik

Alle Beschäftigten in der OJAG (Fachkräfte, Praktikant:innen, Freiwillige, Ehrenamtliche, extern Beauftragte) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Bei Neuanstellungen wird folgendermaßen vorgegangen:

- ◆ Bereits bei Ausschreibungen für offene Stellen wird auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- ◆ Im Zuge von Bewerbungsgesprächen werden Fragen zur Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen und zum Schutz derer mit dem Ziel ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen thematisiert. Zudem werden die Bewerber:innen noch einmal mündlich auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex der Offenen Jugendarbeit und der Verpflichtung diese einzuhalten hingewiesen.
- ◆ Beim Einstellungsverfahren ist ein eine „Strafregisterbescheinigung“ sowie eine spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzulegen. Zudem enthält der Arbeitsvertrag eine Passage über die Einhaltung des Schutzkonzeptes.
- ◆ Des Weiteren findet mit dem/der Bewerber:in ein persönliches Gespräch über das Schutzkonzept statt. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Bei der Einstellung von Praktikant:innen, Freiwillige, Ehrenamtliche oder extern Beauftragten findet im Vorfeld ein Gespräch zur Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen und zum Schutz derer statt. Auch sie werden über das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit informiert und müssen vor Arbeitsbeginn den Verhaltenskodex unterschreiben.

Die OJAG trägt dafür Sorge, alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden immer wieder Informationen über mögliche

Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen an die Mitarbeiter:innen weitergeleitet. Des Weiteren haben die Mitarbeiter:innen die Möglichkeit mit konkreten Weiterbildungsvorschläge zum Thema Gewaltprävention auf die Leitung zuzugehen und eine mögliche Teilnahme zu besprechen.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Teamsupervision statt, bei der auch das Thema Gewalt und Gewaltprävention thematisiert wird. Bei Bedarf können auch Einzelsupervisionen in Anspruch genommen werden. Diese müssen im Vorfeld mit der Leitung abgeklärt werden.

Um die professionellen Grenzen zu wahren und trotzdem eine vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, werden die Themen rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen, Nähe und Distanz, Macht und Abhängigkeit, Verhaltensweisen, Gefahren u.ä. immer wieder in den Teamsitzungen reflektiert und besprochen.

4.3 Handlungsrichtlinien

Um Grenzverletzungen und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, braucht es eine professionelle Grundhaltung bei den Mitarbeiter:innen der OJA Götzis. Diese Grundhaltung gilt nicht nur für die Mitarbeiter:innen, sondern auch für Praktikant:innen, Freiwillige u.ä., die Angebote der OJA begleiten oder selbstständig durchführen.

Die Mitarbeiter:innen agieren während ihrer Tätigkeiten im Bereich der OJAG stets in ihrer professionellen Rolle als Jugendarbeiter:in. Diese muss stets reflektiert und überprüft werden. Das Setzen von klaren Grenzen ist dabei die Aufgabe der Mitarbeiter:innen und darf nicht an die Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Es liegt immer in der Verantwortung der Erwachsenen, für die Einhaltung der Grenzen zu sorgen und diese aktiv zu kommunizieren.

Um sowohl die Jugendlichen als auch die Mitarbeiter:innen zu schützen, ist Transparenz im Team sowie eine proaktive Feedbackkultur unabdingbar.

Handlungsrichtlinien in der Arbeit mit Jugendlichen in der Offenen Jugendarbeit Götzis:

- ◆ Trennung von Beruf und Privatbereich
Private Kontakte zu Kinder und Jugendlichen sind zu vermeiden. Dies gilt auch für die sozialen Medien. Bestehende private Kontakte sind gegenüber dem Team und der Leitung offen zu legen. Zudem werden keine Kinder und Jugendliche in den Privatbereich der Mitarbeiter:innen mitgenommen oder zu sich nach Hause eingeladen.
Des Weiteren ist darauf zu achten inhaltliche Selbstdarstellungen, welche über die konkrete Beziehungsarbeit hinausgehen, zu vermeiden. Dies betrifft besonders persönliche Erfahrungen und Ansichten bei Themen wie Suchtmittel, Sexualität und Umgang mit Gewalt.

- ◆ Kleidung

Die Mitarbeiter:innen achten bei der Kleidung, dass ein professioneller Auftritt stets gewährleistet wird.

◆ Räume

Räume, in denen sich Mitarbeiter:innen mit Kindern und Jugendlichen aufhalten bleiben stets offen und für alle zugänglich. Türen sind auch bei Einzelsettings geöffnet, bei Ausnahmen wird das Team informiert.

◆ Sprache

Die Mitarbeiter:innen achten auf eine professionelle Sprache und verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, wie auch abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.

Besonders bei Sexualthemen ist darauf zu achten, die sachliche Ebene nicht zu verlassen und nicht in eine sexualisierte Sprache zu verfallen. Es werden keine sexuellen Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen gemacht.

Verbale oder nonverbale Signale und Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.

◆ Nähe und Distanz

Die Suche nach Nähe wird stets von den Kindern und Jugendlichen initiiert. Dabei ist stets darauf zu achten, dass der Körperkontakt auf ein Minimum reduziert wird und dieser stets professionell und pädagogisch begründbar ist. Sind Berührungen unumgänglich (z.B. Trost spenden) beschränken sich diese auf die Arme und den Schulterbereich. Berührungen, die davon abweichen, sind zeitnah der Leitung zu melden.

◆ 1:1 Kontakte

1:1 Kontakte sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes und transparent zu gestalten. Bei einer notwendigen 1:1 Betreuung muss, wenn möglich, bereits im Vorfeld ein anderer Mitarbeiter darüber informiert werden und anschließend dokumentarisch festgehalten werden.

◆ Übernachtungen

Bei Übernachtungsangeboten übernachten die Mitarbeiter:innen in einem anderen Raum als die Kinder und Jugendlichen. Ausnahmen wie z.B. bei erlebnispädagogischen Aktivitäten im Freien, wo es keine „Räume“ gibt, sind vorher mit dem Team und den Erziehungsberechtigten zu klären. Die Räume der Kinder und Jugendlichen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten. Die Tür bleibt nach dem Betreten stets offen.

◆ Behandlung von Wunden

Behandlungen von akuten Wunden oder Schmerzen sind stets in einem offenen Raum bzw. nach Möglichkeit mit einer weiteren Person durchzuführen. Der Körperkontakt ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Das Entblößen von Intimzonen

für die Behandlung von Wunden oder Schmerzen ist tabu. Einzige Ausnahme ist die Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (z.B. Herzdruckmassage).

- ◆ Transport von Jugendlichen
Es werden keine Kinder und Jugendliche außerhalb der Arbeitszeiten mit dem Privatauto mitgenommen (z.B. nach Hause gefahren).
- ◆ Geschenke
Die Mitarbeiter:innen machen den Kindern und Jugendlichen keine exklusiven Geschenke. Allfällige Geschenke werden immer zuerst im Team abgeklärt. Die Annahme von Geschenken von Jugendlichen ist erlaubt, allerdings im Team transparent zu machen.
- ◆ Transparenz im Handeln
Wird von einer Handlungsrichtlinie aus gutem Grund abgewichen, ist dies mit mindestens einer/m weiteren Mitarbeiter:in abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von den Handlungsrichtlinien.
- ◆ Umgang bei Verdachtsfällen
Bei Verdachtsfällen und Grenzverletzungen und Übergriffen ist gemäß dem vorgegebenen Fallmanagement im Schutzkonzept der OJAG vorzugehen.

4.4 Kommunikationsstandards

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt die OJAG die Standards des Schutzkonzepts, wahrt die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Die OJAG informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche, bzw. führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist:innen durch. Die OJAG verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen.

Die OJAG begrüßt und unterstützt die journalistische Berichterstattung über ihre Tätigkeit allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann ganz wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

Wir setzen voraus, dass österreichische Journalist:innen ihre Arbeit auf der Basis der Grundsätze des österreichischen Presserats (Ehrenkodex für die österreichische Presse) verrichten. Die folgenden Handlungsleitlinien dienen als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können:

- ◆ Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.

- ◆ Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- ◆ Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- ◆ Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- ◆ Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den/die Berichtersteller:in selbst oder im Vorfeld durch die Beschäftigten in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuer:innen.
- ◆ Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- ◆ Es werden immer Pseudonyme für die Kinder/Jugendlichen verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Obsorgeberechtigten.
- ◆ Kinder und Jugendliche müssen angemessen bekleidet sein.
- ◆ Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- ◆ Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- ◆ Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbieter:innen seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

(Bundeskanzleramt 2023)¹³

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderem:

- ◆ Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- ◆ Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- ◆ Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind
- ◆ Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben

¹³ Bundeskanzleramt 2023: Schutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der Ausserschulischen Jugendarbeit in Österreich.

- ◆ Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- ◆ Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- ◆ Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte der/die Berichtersteller:in die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der OJAG abklären.

4.5 Kooperationsstandards

Bei der Auswahl der Kooperationspartner:innen wird darauf geachtet, dass diese ebenfalls über ein Schutzkonzept verfügen. Bei gemeinsamen Aktivitäten, bei denen ein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen erfolgt, werden alle Beteiligte über das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit informiert und müssen vor Arbeitsbeginn den Verhaltenskodex unterschreiben.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern, arbeitet die OJAG eng mit anderen Fachstellen wie z.B. dem Kinder- und Jugendanwalt oder ifs Kinderschutz zusammen. Die Kinder und Jugendlichen werden einerseits in geeigneter Form z.B. mittels Plakate, Informationen in leichter Sprache über ihre Rechte informiert und erhalten eine Liste mit möglichen Ansprechpartner:innen. Andererseits können die Jugendlichen auch eine Begleitung zu externen Fachstellen in Anspruch nehmen. Aber auch jenseits von akuten Fällen ist die Vernetzung mit externen Fachleuten bei der Erstellung von Schutzkonzepten und zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz wichtig.

5 Fallmanagement-System

Sollte ein Verdachtsfall in der OJAG bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- ◆ das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- ◆ Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- ◆ Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Leitung
- ◆ Meldeformular
- ◆ Beschwerdemanagement
- ◆ Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, Kooperationspartner:innen, externe Dienstleister:innen, etc.
- ◆ Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Die OJAG geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur:innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister:innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner:innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement- Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für die OJAG besteht wie in allen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben. Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt¹⁴.

5.1 Ernennung einer/eines Schutzbeauftragten

Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen: Es ist jedoch ratsam, die/den Schutzbeauftragte/n damit zu betrauen, die/der das weitere Prozedere mit der Leitung bespricht. Im vorliegenden Falle der OJAG wird diese Rolle der Mitarbeiterin **Madlen Behrle, MA** zugesprochen. Die Mitarbeiterin wird für die nächsten 3 Jahre zur Schutzbeauftragten der OJAG ernannt. Es ist möglich sich bei einer Anzeige vorher darüber zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte sie nach sich zieht, damit man gut abwägen kann, ob man sie einbringt. Dies kann man beispielsweise bei den Kinderschutzzentren¹⁵ machen.

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen. Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert.

5.2 Zugänglichkeit Schutzbeauftragte/r

Zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Jugendlichen zur Schutzbeauftragten der OJAG, Madlen Behrle, werden folgende Handlungsschritte in Kraft treten:

- ◆ **Plakate:** Mehrere Plakate werden in den Räumlichkeiten der Offenen Jugendarbeit Götzis platziert. Insbesondere in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs und in den WC-Anlagen. Darauf zu sehen sind wichtige Telefonnummern von Ansprechpartner:innen und Schutzeinrichtungen sowie Kontaktmöglichkeiten mit der Schutzbeauftragten per Mobiltelefon, E-Mail und persönlichem Gespräch.

¹⁴ Siehe dazu: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

¹⁵ www.oe-kinderschutzzentren.at

- ◆ **Postkasten:** In den WC-Anlagen wird ein Briefkasten installiert, in den Jugendliche anonyme Mitteilungen an die Schutzbeauftragte werfen können. Den Schlüssel zu diesem Briefkasten hat ausschließlich die Schutzbeauftragte.
- ◆ **Website:** Die Homepage der OJAG wird aktualisiert und mit den Informationen rund um das Thema Schutzkonzept und Schutzbeauftragte erweitert. Zudem werden auch dort die Kontaktmöglichkeiten erläutert. Auf der Homepage haben Jugendliche zudem die Möglichkeit, anonym und niederschwellig Kontakt zu den Mitarbeiter:innen der OJAG herzustellen.
- ◆ **Social-Media Kampagne:** In mehreren Postings und über einen längeren Zeitraum wird das Schutzkonzept und die Kontaktmöglichkeiten zu der Schutzbeauftragten erläutert.

Zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Mitarbeiter:innen zu Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpartner:innen werden folgende Handlungsschritte in Kraft treten:

- ◆ **Plakat:** In den Büro-Räumlichkeiten der Offenen Jugendarbeit Götzis wird ein Plakat mit Telefonnummern und Kontaktmöglichkeiten für externe Unterstützungssysteme wie Arbeiterkammer, Betriebsrat, Geschäftsführer des Haus der Generationen und Bürgermeister zur Verfügung gestellt.
- ◆ **Betriebsrat:** Der Betriebsrat der Sozialdienste Götzis GmbH wurde über das Schutzkonzept informiert und erklärte sich bereit, als Schutzbeauftragter für die Mitarbeiter:innen der Offenen Jugendarbeit zu fungieren.

5.3 System für Meldung

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Schutzbeauftragte der Organisation. Dank des internen Meldeformulars¹⁶ ist der/die Schutzbeauftragte niederschwellig kontaktierbar. Diese/r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- ◆ **Version 1:** Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer:innen, Freiwillige, etc.
- ◆ **Version 2:** Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer:innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- ◆ **Version 3:** Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise

¹⁶ Siehe Anhang 03: Internes Meldeformular

Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

5.3.1 Überblick Melde- und Fallmanagement Prozedere

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation		
Meldung wird unverzüglich an den/die Schutzbeauftragte/n übermittelt.		
In ALLEN Fällen führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.		
Wer meldet einen Verdacht?		
Mitarbeiter:in hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert

Interner Verdachtsfall in der Organisation		Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vorstand des Vereins.		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen.
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der/dem Schutzbeauftragten bzw. der Leitung der Organisation
Suspendierung des/der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	Hilfe für das Kind sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> • an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) • Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz > Gespräch mit dem/der		

Beschäftigten		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft 		

Generell gilt: Wenn ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r sich an dich wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe meldet, dann:

- ◆ reagiere unaufgeregt und mit Bedacht.
- ◆ versichere dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen, dass es/sie/er richtig gehandelt hat, indem es/sie/er dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag das Kind bzw. die/den Jugendliche/n, was es/sie/er sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was es/sie/er befürchtet. Falls Kinder und Jugendliche den Wunsch äußern, dass niemand von dem Gespräch erfahren soll, überlege gut, ob du ein solches Versprechen geben kannst.
- ◆ Gib kein voreiliges Versprechen ab, besser ist etwa: „Das kann ich dir leider nicht versprechen, weil ich mir Sorgen mache. Was befürchtest du denn, dass passieren könnte, wenn...“.
- ◆ Wenn du Verschwiegenheit zusagst, dann musst du dich daran halten und mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen in Kontakt bleiben, um etwaige weitere Schritte zu besprechen. Mitunter ist es besser, sich vorerst beraten zu lassen und mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen erneut zu sprechen, um seine/ihre Zustimmung, etwas zu unternehmen, zu erhalten. Die Traumatisierung durch voreilige Interventionen kann massiver sein, als die Kinder/Jugendlichen vorläufig weiterhin ihrer Situation auszusetzen. Häufig erleben Kinder/Jugendliche die Konsequenzen ihrer Öffnung als Strafe für den Bruch ihres Schweigens und reagieren mit neuerlichem Schweigen.
- ◆ Nimm das Gesagte ernst, auch wenn es jemanden betrifft, von dem du sicher bist, dass der Vorwurf nicht stimmen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es wichtig ist, zuzuhören, auch wenn es schwierig ist, dem Gesagten Glauben schenken zu können.
- ◆ Vermeide Suggestivfragen, du kannst z.B. fragen: „Was ist als nächstes passiert?“. Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- ◆ Versuch ganz zu verstehen, was das Kind bzw. die/der Jugendliche sagen will.
- ◆ Kontaktiere den/die Schutzbeauftragte/n deiner Organisation oder andere vertrauenswürdige Fachkräfte .
- ◆ Stelle sicher, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stelle sicher, dass die behandelnden Ärzt:innen wissen, dass es sich um ein Schutzthema handelt.

- ◆ Kontaktiere die Eltern oder Obsorgepersonen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen erst nachdem du mit dem/r Schutzbeauftragten der Organisation gesprochen hast und mit ihr/ihm die weitere Schritte besprochen hast.
- ◆ Dokumentiere die Aussagen aus dem Gespräch schriftlich.
- ◆ Versuche weiterhin, den Kontakt zum Kind/Jugendlichen zu halten und es nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern (Vertrauenspersonen im Sinne einer Anwaltschaft des konkreten betroffenen Kindes/Jugendlichen können hilfreich sein, vor allem, wenn Kinder/Jugendliche ihre Wünsche, Ängste und dergleichen nicht oder kaum artikulieren können).
(Bundeskanzleramt 2023)¹⁷

5.3.2 Checkliste für Verdachtsfälle¹⁸

Wann soll berichtet (oder mit einschlägigem Fachpersonal gesprochen) werden?

- ◆ Wenn Repressalien, Methoden „schwarzer Pädagogik“ (wie etwa Demütigungen, Strafen, systematische Einschüchterung etc.), Gewalt/Missbrauch/sexuelle Übergriffe beobachtet oder vermutet werden.
- ◆ Wenn jemand beschuldigt wird, gewalttätig gegenüber Kindern/Jugendlichen zu sein, sie zu missbrauchen oder sexueller Übergriffe beschuldigt wird.
- ◆ Wenn ein Kind bzw. eine/r Jugendliche/r selbst darüber spricht, missbraucht worden zu sein.
- ◆ Wenn ein/e Beschäftigte/r beschuldigt wird, Kindern/Jugendlichen gegenüber gewalttätig zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuell übergriffig zu sein.
- ◆ Wenn Kinder/Jugendliche durch nachhaltige Veränderung ihrer typischen Verhaltensweisen und/ oder ihrer Art die Beziehungen zu gestalten, auffallen.
- ◆ Wenn eine besondere eigene emotionale Beteiligung oder Veränderung in der Haltung gegenüber den anvertrauten Kindern/Jugendlichen wahrgenommen wird.

5.3.3 Version 1: Ablauf im Falle eines Verdachts innerhalb der Organisation

Interner Verdachtsfall in der Organisation
1. Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation durch, Mitarbeiter:innen, Jugendliche oder Dritte.
2. In ALLEN Fällen Meldung an Schutzbeauftragte/n (insofern nicht Schutzbeauftragte:r Täter:in ist → in diesem Fall Meldung an Leitung)
3. In ALLEN Fällen führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung (insofern es sich nicht um die Leitung als potentielle:r Täter:in handelt → dann die nächst höhere Instanz) über die weiteren Schritte (Checkliste). Die Dokumentation wird in eine passwortgeschützten Ordner gespeichert, der nur von dem/der Schutzbeauftragten einsehbar ist.

¹⁷ Bundeskanzleramt 2023: Schutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der Ausserschulischen Jugendarbeit in Österreich.

¹⁸ Siehe Anhang 02: Checkliste für Verdachtsfälle

4. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.	
5. Verdacht erhärtet	5. Verdacht entkräftet
Suspendierung des/der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz Gespräch mit dem/der Beschäftigten	
b) Bei strafrechtlicher Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft 	

5.3.4 Version 2: Ablauf im Falle eines Verdachts zwischen Nutzer:innen

Verdachtsfall zwischen Nutzer:innen	
1. Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation durch, Mitarbeiter:innen, Jugendliche oder Dritte.	
2. In ALLEN Fällen Meldung an Schutzbeauftragte/n	
3. In ALLEN Fällen führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte (Checkliste). Wenn nötig, kann der Fall auch im kompletten Team besprochen werden. Die Dokumentation wird in einen passwortgeschützten Ordner gespeichert, der nur von dem/der Schutzbeauftragten einsehbar ist.	
4. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.	
5. Verdacht erhärtet	5. Verdacht entkräftet
Hausverbot für den/die Täter:in bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz Gespräch mit dem/der Täter:in	
b) Bei strafrechtlicher Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft 	

5.3.5 Version 3: Ablauf im Falle eines Verdachts seitens Dritter

Externer Verdachtsfall in der Organisation	
1. Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation durch, Mitarbeiter:innen, Jugendliche oder Dritte.	
2. In ALLEN Fällen Meldung an Schutzbeauftragte/n	
3. In ALLEN Fällen führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung und/oder dem Team über das weitere Vorgehen. Die Dokumentation wird in eine passwortgeschützten Ordner gespeichert, der nur von dem/der Schutzbeauftragten einsehbar ist.	
4. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.	
5. Verdacht erhärtet	5. Verdacht entkräftet
Hilfe für das Kind sicherstellen	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.
a) an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwalt)	
b) Bei strafrechtlicher Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft 	

5.3.6 Mitteilung an KuJH

Die Gefährdungsmitteldung ist zu erstatten sobald die Einschätzung über Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen ist und hat schriftlich zu erfolgen. Zur Qualitätssicherung wurde das Meldeformular an das des vom Bundeskanzleramtes zur Verfügung gestellten Formulars angepasst¹⁹. Die Mitteilung ist an den örtlich zuständiger Kinder- und Jugendhilfeträger zu übermitteln. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Wohnsitz des Kindes nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung.

Die Gefährdungsmitteldung muss folgende Daten beinhalten:

- ◆ eigene Wahrnehmungen, Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter – soweit für die Erläuterung des Verdachts notwendig,
- ◆ fachliche Schlussfolgerungen, die Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründen,

¹⁹ Siehe Anhang 04: Mitteilung an KuJH

- ◆ Namen und Identifikationsdaten von Kind und Eltern
- ◆ Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen – anonyme Mitteilung ist nicht möglich

6 Dokumentation und Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept der OJAG wird regelmäßig (alle 3 Jahre) evaluiert und gegebenenfalls angepasst und verändert bzw. aktualisiert. Hierfür werden die von BOJA zur Verfügung gestellte Formulare 15a „SELF-ASSESSMENT TOOL“ und 15b „SELF-AUDIT GRAPHIK“ herangezogen. Zusätzlich wurde das von der BOJA zur Verfügung gestellte Formular 14 „CHECKLISTE FÜR MONITORING UND EVALUATION“ an die Einrichtung der OJAG angepasst. Dieses Formular²⁰ wird ebenfalls alle 3 Jahre für die Evaluation herangezogen.

Ausnahme für die 3 Jahres Regel besteht im ersten Jahr der Implementierung des Schutzkonzept – die erste Evaluation findet bereits 1 Jahr nach der Umsetzung statt und wird durch die Schutzbeauftragte, die Leitung der OJAG und die Geschäftsführung der Sozialdienste Götzis GmbH durchgeführt.

²⁰ Siehe Anhang 06: Checkliste für Monitoring und Evaluation

Verhaltenskodex Kinderschutz in der Offenen Jugendarbeit Götzis



Die Offene Jugendarbeit Götzis verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Aktivitäten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Beschäftigte (Angestellte sowie andere Beschäftigte, auch freiwillig Tätige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Name:
Position:

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- ◆ das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit Götzis zu befolgen,
- ◆ die Social Media Guidelines der Offenen Jugendarbeit einzuhalten,
- ◆ für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- ◆ die Rechte der Kinder und Jugendlichen, so wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben und in der österreichischen Bundesverfassung verankert sind, einzuhalten,
- ◆ auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der/dem Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- ◆ dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- ◆ die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern.
- ◆ alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- ◆ nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein:e weitere:r Erwachsene:r anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen im Einzelsetting agiert wird.
- ◆ Kinder und Jugendliche über ihre Rechte in geeigneter Form informieren und auf diverse Ansprechpartner:innen verweisen.

- ◆ beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche in der Offenen Jugendarbeit erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der/dem Schutzbeauftragten meiner Organisation. Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen.

Dies bedeutet, dass ich niemals

- ◆ die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- ◆ Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ◆ ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- ◆ Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- ◆ eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- ◆ übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- ◆ illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- ◆ um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

Datum:

Ort:

Unterschrift:

Checkliste im Zweifelsfall – Offene Jugendarbeit Götzis



Wenn ihr Zweifel habt, ob ihr einen Verdacht auf Gewalt an Kindern /Jugendlichen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) melden sollt, kann diese Checkliste bei eurer Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest Du Zeug:in von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trifft Deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?	JA	NEIN
Ein Kind/Jugendliche/r könnte vernachlässigt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Kind/Jugendliche/r könnte physisch misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Kind/Jugendliche/r könnte emotional misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Kind/Jugendliche/r könnte sexuell misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst.

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der/die Jugendliche vor Gewalt geschützt werden kann.

Internes Meldeformular – Offene Jugendarbeit Götzis



<p>Meldeformular für Verdachtsfälle von Gewalt & Missbrauch an Kindern schnellstmöglich an Schutzbeauftragte/n schicken</p>		
Datum:		Ort:
Person, die meldet		
Name:		Position:
Telefon:		E-Mail:
Betroffenes Kind/jugendliche Person		
Familienname:		Vorname:
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Wer ist für das Kind/Jugendliche verantwortlich/Obsorge-berechtigt:		
Sind noch andere Personen bzw. Kinder/Jugendliche involviert:		
Person, die im Verdacht steht		
Familienname:		Vorname:
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Für wen arbeitet die Person:		
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind/Jugendlichen:		

Sollten mehrere Personen in den Übergriff/Verdacht involviert sein, füge dies bitte hinzu:

Fakten zum Vorfall

Datum:

Zeit:

Ort:

Wie bist du auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen:

Persönliche Beobachtung

Kolleg:in hat erzählt

Kind/Jugendlicher hat sich mir anvertraut

Sonstiges

Bei Sonstiges bitte ausführen:

Gab es sonst noch Zeug:innen für den Vorfall? Wenn ja, bitte Namen, Position und Kontaktdetails:

Beschreibe nun den Vorfall ganz genau:

Schutzmaßnahmen für das Kind/Jugendlichen:

Mitteilung an KuJH bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Offene Jugendarbeit Götzis



Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung			
Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!			
Kind/er Jugendliche/r	Name/n: <input type="text"/>		
	Geburtsdatum oder Alter: <input type="text"/>		
	Adresse: <input type="text"/>		
	Telefonnummer: <input type="text"/>		
Eltern Obsorgeberechtigte	Name/n: <input type="text"/>		
	Adresse: <input type="text"/>		
	Telefonnummer: <input type="text"/>		
Grund der Mitteilung (bitte ankreuzen)	Vernachlässigung <input type="checkbox"/>	Gewalt/Misshandlung <input type="checkbox"/>	Sexualisierte Gewalt <input type="checkbox"/>
	Sonstige Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/>		
Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)	Eigene Beobachtung <input type="checkbox"/>	Aussagen betroffene Person <input type="checkbox"/>	Aussagen Dritter <input type="checkbox"/>

Was ist Anlass für die Mitteilung?

--

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

--

Was sagt das Kind bzw. der/die Jugendliche dazu?

--

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

--

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

--

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. des/der Jugendlichen?

--

Zusätzliche Informationen

--

Mitteiler/in (Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)

--

Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Lehrer/in, behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/in, Nachbar/in, Verwandte, ...)

--

Datum

Unterschrift

Interne Projekt-Risikoanalyse – Offene Jugendarbeit Götzis



*Bei Bedarf bitte Zeilen selbst hinzufügen

Risikobereich	Konkretes Risiko	Einschätzung	Maßnahme:n
Interne Mitarbeiter:innen (Gibt es Risiken bei der Auswahl der Mitarbeiter:innen?)		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
Externe Mitarbeiter:innen (Gibt es Risiken bei der Auswahl der externen Fachkräfte?)		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
Beschwerdemanagement (Gibt es Risiken beim Beschwerdemanagement für die Jugendlichen?)		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
Fallmanagement (Gibt es Risiken beim Umgang mit Verdachtsfällen?)		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
Externe Risiken (Bspw. Wetter, Umwelteinflüsse, etc.)		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
Ausrüstung (Gibt es Risiken bei der Benützung von Ausrüstung oder anderen Hilfsmitteln?)		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
Konkrete Aktivitäten mit Jugendlichen (Auflisten und einzeln bewerten)		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	
		<input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Gering	

Checkliste für Monitoring und Evaluation – Offene Jugendarbeit Götzis

Arbeitsebene	Durchzuführende Aufgaben	Zeitraum	Verantwortung für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerkungen
Geschäftsführung / Leitungsebene	Verantwortliche:r				
	Informationen von Leitung an Mitarbeitende				
	Ev. Information für die Öffentlichkeit & Partner:innen				
	Plan für fortlaufende Überprüfung des Schutzkonzepts				
	Strafregisterbescheinigung				
	Einstellungsgespräch				
	Verhaltenskodex				
	Interne Schulungen durchgeführt				
Schutzbeauftragte:r	Risikoanalyse durchgeführt				
	Fallmanagement sicher stellen				
	Meldeverfahren abgestimmt / eingeführt				
	Regelmäßige Berichte über die Fortschritte der Umsetzung des Schutzkonzepts				
	Beschwerdemechanismus leicht zugänglich für alle				
Öffentlichkeitsarbeit / PR	Regelungen für Besucher:innen und Journalist:innen				
Partizipation / Beteiligung	Information an alle Partner:innen, Geldgeber:innen etc.				

	Policy in leichter Sprache Form				
--	------------------------------------	--	--	--	--

